

B-Plan „Wohnbebauung Schulweg Kölsa“

ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Juni 2025

**Artenschutzrelevanzprüfung
zum Bebauungsplan
„Wohnbebauung Schulweg Kölsa“,
der Stadt Falkenberg/Elster, OT Kölsa**

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 1.6.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsgebiet	4
3 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen	4
4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung	4
5 Maßnahmen	6
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	6
6 Literaturverzeichnis	6

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Titelbild: Ackerfläche mit randlichem Saum im B-Plangebiet (Foto: Wiesner, 20.5.24)

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Falkenberg/Elster beabsichtigt, Planungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet zu schaffen. Das mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Schulweg Kölsa“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

2 Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,66 ha große B-Plangebiet, welches gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich auf den Flurstücken 214, 313, 314 und 355 (jeweils anteilig) sowie dem Flurstück 353 der Flur 4, Gemarkung Kölsa. Das schon bebaute Flurstück 353 wurde bereits im Rahmen einer vorherigen Planung artenschutzrechtlich betrachtet. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche stellte sich zu den Zeitpunkten der Begutachtung überwiegend als Getreideacker (Triticale) mit max. 3 m breitem Saum dar (Titelfoto, Foto 1). Das östliche Fünftel wird hingegen von einer regelmäßig gemähten Grünlandfläche eingenommen (Foto 2). Am nordöstlichen Rand des B-Plangebietes stocken eine jüngere Stieleiche (Foto 3) sowie eine junge Gehölzgruppe aus Espe, Stieleiche und Birke (Foto 4).

Die Vorhabensfläche wird im Norden vom Schulweg, einer Ackerfläche, Wohnbebauung und einer Grünlandfläche und im Westen von einer Einfamilienhausbebauung begrenzt. Im Osten und Süden schließen sich Ackerflächen an bzw. setzen sich diese dort fort.

3 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

Drei Kartierungsdurchgänge zur Erfassung von Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln fanden an Vor- oder zeitigen Nachmittagen des 20. und 31. Mai sowie des 6. und 25. Juli 2024 statt.

4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung

Auf der Vorhabensfläche wurden zu den Kartierzeitpunkten keine Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und auch keine Brutvögel festgestellt.

Aufgrund ihrer Lage in einem großräumigen Agrargebiet und der randlich vorkommenden Gehölze kann jedoch eine Besiedlung durch Wachtel, Schafstelze und Goldammer nicht generell ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Feldlerchen erscheint wegen der Nähe zum Siedlungsbereich als ausgeschlossen.

Von den potenziellen Brutvögeln unterliegt keine Art nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) einem Gefährungsstatus. Alle zuvor genannten Vogelarten sind jedoch nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 1: Die potenziellen Brutvogelarten des B-Plangebietes

Art		RL BB	Schutz- status
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	b
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2019)

Gefährdungskategorien:

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der potenziellen Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 2: Formblatt Brutvögel des Offenlandes und der Gehölzränder

Artengruppe: Brutvögel des Offenlandes und der Gehölzränder (Wachtel, Schafstelze und Goldammer)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten. Die Brutzeit der drei Arten erstreckt sich von Anfang April bis Ende September.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen siehe oben	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 5.1)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) <input type="checkbox"/> Die baubedingte Tötungsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die baubedingte Tötungsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Embryonen und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine baubedingte Störung des Brutgeschehens der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In einer Größenordnung von ca. 0,5 ha werden potenzielle Bruthabitate Offenland bewohnender Brutvögel in Anspruch genommen. Da sich angrenzend an die Vorhabensfläche großräumige Ackerflächen befinden, in welche die Arten ausweichen können und die zur Bebauung vorgesehene Fläche wegen ihrer siedlungsnahen Lage vermutlich nur randlich besiedelt wird, kann der eintretende Lebensraumverlust als unerheblich betrachtet werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Fazit: Unter Berücksichtigung der in Kap 5.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kommt es bei den relevanten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Wachtel, Schafstelze und Goldammer von Anfang Oktober bis Ende März zu beginnen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

6 Literaturverzeichnis

EWG-Richtlinie 79/409 vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51), welches zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage

Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: Ackerfläche im B-Plangebiet und jüngere Stieleiche am Nordostrand des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 20.5.24)



Foto 2: Grünland im B-Plangebiet (Foto: Wiesner, 25.7.24)



Foto 3: junge Baumgruppe am Nordostrand des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 20.5.24)



Foto 4: erntereifer Triticale-Acker Ende Juli (Foto: Wiesner, 25.7.24)

3376250

3376300

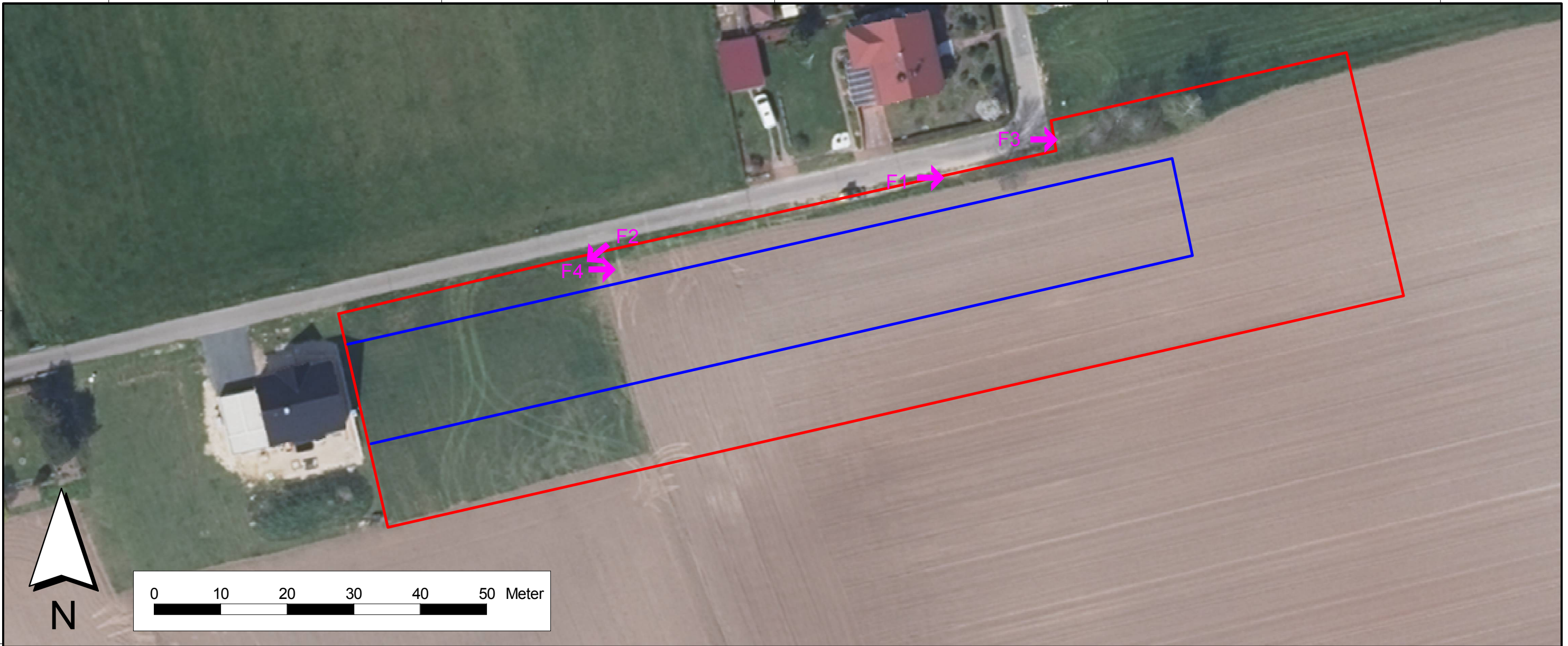
3376350

3376400

3376450

5716200

5716150



- B-Plangebiet (bisher unbebaute Flächen)
- Baugrenze
- ↑ Fotos 1 und 2 in der Fotodokumentation
- F1

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	01.06.2025	Wiesner
	gezeichnet	01.06.2025	Wiesner
	geprüft	01.06.2025	Wiesner
01.06.2025		Unterschrift	
Datum			

Auftraggeber: Ingenieurbüro Diecke Stadtplanung Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 1 Blatt-Nr.
---	---

Bebauungsplan „Wohnbebauung Schulweg Kölsa“ der Stadt Falkenberg/Elster, OT Kölsa	Lageplan
Kartengrundlage: Orthofoto vom 22.4.2023	Maßstab: 1 : 600